

St. Gallen, 31. März 2016

Info 01/2016 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

Neue Verordnungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EFTA-Mitgliedstaaten

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde per 01.01.2016 aktualisiert.

In der Folge kommen in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Island) neu die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 978/2009 sowie die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, 465/2012 und 1224/2012 zur Anwendung. Somit gelten dieselben Koordinationsbestimmungen wie im Verhältnis zu den EU-Staaten. Sie finden jedoch keine Anwendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Schweiz-/EU-/EFTA-Bezug aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt.

Die bisherigen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 bleiben für Fälle, die sich vor dem 01.01.2016 ereignet haben bis zu einer Änderung des Sachverhalts anwendbar (längstens während zehn Jahren bis 31.12.2025). Solche Versicherte haben jedoch die Möglichkeit die Unterstellung nach neuem Recht zu beantragen. Auf neue Fälle sind diese Verordnungen nicht mehr anwendbar.

Die Entsendebescheinigungen E101 und E102 werden durch das Formular A1 abgelöst. Dieses finden Sie auf unserer Homepage www.ahv-ostschweiz.ch unter Formulare – Bilaterale Abkommen.

Nachträgliche Lohnzahlungen

Um die Beitragserhebung auf nachträglichen Lohnzahlungen zu vereinfachen, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen die diesbezüglichen Weisungen angepasst.

Nachträgliche Lohnzahlungen müssen im Jahr der Auszahlung zusammen mit der Jahreslohnmeldung mitgeteilt werden. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufzuführen hat, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zu melden. Wenn im Auszahlungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht, werden die Einkommen standardmässig im individuellen Konto des letzten Jahres des Arbeitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitgeber weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein bestimmtes früheres Jahr ausgerichtet wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit soll das nachfolgende Beispiel dienen:

2013	Lohn	CHF	100'000.00
2014	Lohn	CHF	100'000.00 (Arbeitsverhältnis beendet)
2016	Provision	CHF	80'000.00 (für 2013 vermittelte Geschäfte)

Die Provisionszahlung wird mit der Jahreslohnmeldung 2016 der Ausgleichskasse mitgeteilt. Dementsprechend werden im Rahmen der Jahresabrechnung 2016 (anfangs 2017) die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die Provisionszahlung wird ohne weitere Mitteilung des Arbeitgebers im IK des Jahres 2014 verbucht. Soll die Provisionszahlung im IK des Jahres 2013 verbucht werden, muss dies der Arbeitgeber entsprechend geltend machen.

Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sozialleistungen, welche infolge ungenügender beruflicher Vorsorge oder bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen vom Arbeitgeber ausgerichtet werden, sind ganz oder teilweise vom massgebenden Lohn ausgenommen und somit nicht beitragspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen in Renten- oder Kapitalform erbracht werden. Auf allen nicht vom massgebenden Lohn ausgenommenen Leistungen sind Beiträge zu entrichten. Dabei werden in der Regel Leistungen in Rentenform in Kapital umgerechnet und auf diesem die geschuldeten Beiträge einmalig abgerechnet. Kurzzeitig erbrachte Sozialleistungen werden in der Regel nicht in Kapital umgerechnet, es sei denn diese beginnen nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen oder der Arbeitgeber verlange die Kapitalisierung.

Sollten Sie in die Situation kommen und Sozialleistungen bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen ausrichten, nehmen Sie bitte frühzeitig mit uns Kontakt auf, um die Modalitäten der Beitragserhebung festzulegen.

Weitere Informationen

Aufgrund gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtung geleistete Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen) sind immer von der Beitragspflicht befreit. Hingegen sind aus arbeitsvertraglicher Verpflichtung aufgrund eines Personalreglements geleistete Familienzulagen nur bedingt beitragsbefreit. Kinder- und Ausbildungszulagen bis zum einfachen Betrag (CHF 250 je Kind) und Geburts- und Adoptionszulagen bis zum fünffachen Betrag (CHF 1250 je Kind) der Ausbildungszulage nach Art. 5 Abs. 2 des Familienzulagengesetzes.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**


Andreas Fässler
Geschäftsführer